



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

PRÄAMBEL

- ➔ Der DBV ist der Ausbildungsträger für alle Ausbildungsgänge die einen Bezug zum olympischen Boxsport haben.
- ➔ Er ist verantwortlich für die Trainerausbildung aller Stufen und zu dessen Sicherstellung erteilt und verlängert er in eigener Zuständigkeit personalisierte DOSB-Trainer-Lizenzen unterschiedlicher Stufen.
- ➔ Die Lizenzinhaber verfügen über umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial-, Methoden- und Vermittlungskompetenz.
- ➔ Wegen der hohen Anforderungen kommt der persönlichen und charakterlichen Eignung der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz eine besondere Bedeutung zu.
- ➔ Der DBV tritt jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- ➔ Der DBV ist berechtigt, die erteilte DOSB-Trainer-Lizenz bei Verstößen gegen seine Satzung und Regelwerke sowie seine ethisch-moralischen Grundsätze und sonstigen wichtigen Gründen zu entziehen.



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 1 Regelanerkennung und Unterwerfung

➡ Der Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz erkennt die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des DBV gem. § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung des DBV in ihrer jeweils geltenden Fassung an und unterwirft sich diesen.

§ 2 Pflichten des Inhabers einer DOSB-Trainer-Lizenz

➡ Einhaltung der Satzung und sonstiger Bestimmungen des DBV (Regelwerke).

➡ Einhaltung des DDBV-Ehrenkodex.

➡ Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des DBV.

➡ Es ist zu unterlassen die Menschenwürde einer Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung zu verletzen.

➡ Konsequente Einhaltung des Fairplay.



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 3 Sanktionen

➔ Bei Verstößen des Inhabers einer DOSB-Trainer-Lizenz gegen die im § 2 genannten Vertragspflichten oder ähnlichen Verstößen ist der DBV berechtigt Sanktionen festzusetzen.

➔ Absatz 2 regelt die Ermittlung des Sachverhalts und das Verfahren zur Feststellung des Verstoßes.

Sanktionen gegen den Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße bis 5.000,- €
- c) Hausverbot
- ➔ d) Nutzungsverbot
- e) Sperre
- f) Lizenzentzug
- g) Lizenzerwerbsverbot
- h) Betätigungsverbot
- i) Umgangs- und Betreuungsverbot



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 3 Sanktionen

Sanktionen gegen den Inhaber der DOSB-Trainer-Lizenz

j) Einziehung der Lizenz

k) Rücknahme einer Nominierung

l) dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen

m) bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben den unter Buchstaben a - l genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes zulässig.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand gegen die Pflichten des § 2 verstoßen hat, oder eine Tat nach § 4, Abs. 1 und 2 begangen hat kann der DBV vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder treffen.

1. Vorläufige Maßnahmen können für eine Dauer bis zu 6 Monaten getroffen werden.

2. Es können insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendiert oder beschränkt werden.



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 3 Sanktionen

→ Sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages mehrere Personen berechtigt, die Verfahrensführung wahrzunehmen, werden sie nach dem Subsidiaritätsprinzip regelmäßig in nachbenannter Reihenfolge tätig:

1. Sofern vorhanden, ein externer Dritter...
2. Der die Lizenz ausgebende DBV als Ausbildungsträger.

§ 4 Zusätzliche Regelungen bei „sexualisierter Gewalt im Vereinsleben“

→ Formen der sexualisierten Gewalt Abs. 1 - 5

§ 5 Verbot der Nutzung der Urkunde einer entzogenen DOSB-Trainer-Lizenz

→ Verbot der Nutzung...



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 6 Wiedererteilung einer DOSB-Trainer-Lizenz

- ➔ Entzieht eine in § 3 Abs. 1 genannten Personen die DOSB-Trainer-Lizenz(en) erlöschen die dem Lizenzinhaber erteilten DOSB-Trainer-Lizenzen mit der Bestandskraft der Entscheidung.
- ➔ Bei Lizenzentzug kann für die Dauer von 6 Monaten bis zu zehn Jahren keine neue DOSB-Trainer-Lizenz erteilt werden (Lizenzenerwerbsverbot). Das Lizenzenerwerbsverbot kann für immer angeordnet werden.
- ➔ Es können zudem mit dem Entzug der Lizenz für die Wiedererteilung der DOSB-Trainer-Lizenz die Erfüllung von Aufgaben bestimmt werden.

§ 7 Informationsaustausch zwischen DBV und Dritten

- ➔ Regelt den Informationsaustausch.



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 8 Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

➡ Der § regelt die Erhebung und Verarbeitung der o.g. Daten

§ 9 Laufzeit

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beginnen wechselseitig mit ihrem Zustandekommen. Sie sind Grundsätzlich befristet auf die Dauer der Gültigkeit der DOSB-Trainer-Lizenz, gelten aber bei Neuerteilung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung, Erweiterung und während der Dauer eines Entzuges der Lizenz fort, solange und soweit der Lizenzinhaber mit einer Tätigkeit im organisierten Sport des DBV befasst ist, auch ohne, dass es eines Neuabschlusses dieser Vereinbarung bedarf.



DEUTSCHER BOXSPORT-VERBAND

Potsdam, 14.-15.06.2025



Lizenzvertrag mit dem Inhaber/der Inhaberin einer DOSB-Trainer-Lizenz

§ 10 Schlussbestimmungen

➔ DBV-Ehrenkodex und Datenschutzinformationen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

➔ Mündliche Nebenanreden bestehen nicht.

➔ Die entsprechenden zivilrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Erteilung, die Verlängerung und den Entzug von DOSB-Trainer-Lizenzen ergeben sich aus dieser Vereinbarung, aus den etwaigen mit dem Lizenznehmer weiter geschlossenen Vereinbarungen, den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DOSB und des DBV, sowie aus dem allgemeine Recht.

➔ Regelungslücke

➔ Stellvertreterbevollmächtigung